Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4224

17. 06. 80

Sachgebiet 203

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980
– Drucksachen 8/3624, 8/2877, 8/3194, 8/4203 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 7 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

‚1 a. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfundvierzig" durch das Wort „achtundfünfzig" ersetzt.'

Bonn, den 17. Juni 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der in § 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG verankerte Erhöhungsbetrag ist ein fester Bestandteil der Mindestversorgung. Es wäre deshalb sachgerecht gewesen, ihn bei der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge jeweils mit einzubeziehen. Die beiden bisher erfolgten betragsmäßigen Erhöhungen haben dem nicht ausreichend Rechnung getragen. Durch die beantragte Erhöhung sollen die Empfänger von Mindestruhegehalt bzw. Mindestwitwengeld nunmehr für die Zukunft so gestellt werden, als wenn der Erhöhungsbetrag seit 1971 an der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge teilgenommen hätte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51